

| |
|--------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismr. 616 |
| Urteil Nr. 23/94 vom 8. März 1994 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 37 6° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. April 1993 « betreffende het onderwijs IV » (bezüglich des Unterrichts IV), erhoben von J. Gabriels.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, L. François, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 18. November 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. November 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jozef Gabriels, Lehrer und Bürgermeister, wohnhaft in Genk, Kennipstraat 34, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 37 6° - insbesondere der Wortfolge « en de artikelen van hoofdstuk I-II » (und die Artikel von Kapitel III) - des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. April 1993 « betreffende het onderwijs IV » (bezüglich des Unterrichts IV), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Mai 1993.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. November 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Dezember 1993.

Mit am 24. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem, an den Hof gerichteten Einschreibebrief teilt der Rechtsanwalt des Klägers RA M. Boes folgendes mit: « Da im Laufe des Monats Dezember 1993 ein neues Unterrichtsdekret verabschiedet wurde, ist die Klageschrift infolge der Gesetzesänderung gegenstandslos geworden »; er legt seinem Schreiben einen Brief vor, in dem der Kläger erklärt, seine Klage zurücknehmen zu wollen.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1994 erläutert RA M. Boes, der von den referierenden Richtern schriftlich dazu aufgefordert wurde, daß die Klagerücknahme bedingungslos sei und der Antrag auf Bewilligung der Klagerücknahme mit Schreiben vom 18. Januar 1994 der Flämischen Regierung mitgeteilt worden sei.

Durch Anordnung vom 2. Februar 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. Februar 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden der Kläger und sein Rechtsanwalt mit am 2. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gestellt.

Auf der Sitzung vom 23. Februar 1994

- ist der Kläger nicht erschienen,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und Y. de Wasseige Bericht erstattet,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Die angefochtene Rechtsnorm*

Der Kläger beantragte die Nichtigkeitserklärung von Artikel 37 6° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 28. April 1993 bezüglich des Unterrichts IV, soweit diese Bestimmung Artikel 30 1° desselben Dekrets Rückwirkung verleiht. Der Kläger fällt unter die Anwendung von Artikel 29 3° des Dekrets.

Die fraglichen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Kapitel III - Politischer Urlaub

Art. 29. Dieses Kapitel gilt für

(...)

3° die Bediensteten im Sinne von Artikel 4 § 1 des Dekrets vom 27. März 1991 bezüglich der Rechtsstellung gewisser Bediensteter des subventionierten Unterrichtswesens und der subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

(...)

Art. 30. Die in Artikel 29 genannten Bediensteten werden von Amts wegen, ohne daß sie sich dem entziehen können, zur Ausübung folgender politischer Mandate politisch beurlaubt:

1° Bürgermeister einer Gemeinde mit über 50.000 Einwohnern;

(...)

Art. 37.

(...)

6° die Artikel 10, 12b, 12c, 20, 21 § 1 und § 2, 23, 25, 26 und 28 und die Artikel von Kapitel III treten am 1. Januar 1993 in Kraft.»

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Mit Einschreibebrief vom 27. Januar 1994, der am 31. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erklärt der Kläger, seine Klage zurückzunehmen.

Artikel 98 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes: « Der Ministerrat, die Gemeinschafts- und Regionalregierungen und die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen können ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen. » Absatz 3 dieses Artikels bestimmt folgendes: « Wenn es Anlaß dazu gibt, bewilligt der Hof die Klagerücknahme nach Anhörung der übrigen Parteien. »

Dieser Artikel erwähnt unter den Personen, die ihre Klage zurücknehmen können, nicht die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht.

Da aber das Klagerücknahmerecht eng mit dem Recht der Nichtigkeitsklageerhebung zusammenhängt, ist anzunehmen, daß Artikel 98 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 auf die natürlichen oder juristischen Personen, auf die sich Artikel 2 2° dieses Gesetzes bezieht, sinngemäße Anwendung findet.

Es steht dem Hof also zu, eine von einer natürlichen oder juristischen Person ausgehende Rücknahmeerklärung zu berücksichtigen und die ihr zu leistende Folge zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall hindert nichts den Hof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève